

Asylanträge von Staatsangehörigen aus Mitgliedstaaten der EU

Die Richtlinie 2004/38/EG (Freizüchtigkeitsrichtlinie), die das allgemeine Recht der Unionsbürger auf Freizügigkeit aus Art. 18 EG-Vertrag ausgestaltet, war bis zum 30.04.2006 in nationales Recht umzusetzen. Die Umsetzung soll in Deutschland durch das Richtlinienumsetzungsgesetz (Gesetz zur Umsetzung Aufenthalt- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union) erfolgen, mit dem insgesamt elf Richtlinien der Europäischen Union umgesetzt werden sollen. Da das Richtlinienumsetzungsgesetz noch nicht in Kraft getreten ist, entfaltet die Richtlinie mit dem Ablauf ihrer Umsetzungsfrist unmittelbare Wirkung.

Unionsbürger dürfen sich in der Europäischen Union frei bewegen, in jeden anderen Mitgliedstaat einreisen und sich dort aufhalten. Nach Art. 6 der Richtlinie kann sich ein Unionsbürger, ohne weitere Bedingungen zu erfüllen, bis zu drei Monate in einem anderen Mitgliedstaat aufhalten, wenn er im Besitz eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses ist. Dies gilt auch für seine Familienangehörigen im Besitz eines gültigen Reisepasses, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates besitzen und die den Unionsbürger begleiten oder ihm nachziehen. Ein Aufenthaltsrecht von über drei Monaten setzt nach Art. 7 Abs. 1 voraus, dass der Unionsbürger Arbeitnehmer bzw. Selbstständiger im Aufnahmemitgliedstaat ist oder über ausreichende Existenzmittel und eine umfassende Krankenversicherung verfügt. Die Mitgliedstaaten dürfen die Freizügigkeit gem. Art. 27 Abs. 1 aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit beschränken.

1 Rechtliche Grundlage

Nach Buchstabe d) des einzigen Artikels des Protokolls über die Gewährung von Asyl für Staatsangehörige von Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, das durch den am 01.05.1999 in Kraft getretenen Vertrag von Amsterdam dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigelegt wurde, gelten die Mitgliedstaaten füreinander als sichere Herkunftsländer. Mit Inkrafttreten des Richtlinienumsetzungsgesetzes wird dies in § 29 a AsylVfG verankert.

Beabsichtigt ein Mitgliedstaat, den Asylantrag eines Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates zu berücksichtigen oder zur Bearbeitung zuzulassen, muss umgehend der Rat der Europäischen Union unterrichtet werden.

2 Vorgehensweise bei Asylanträgen von Unionsbürgern

- 2.1 Die weitere Bearbeitung des Asylantrags hängt davon ab, ob bei dem Unionsbürger die Freizügigkeitsvoraussetzungen vorliegen oder nicht. Das Bundesamt kann in eigener Zuständigkeit nicht entscheiden, ob die gemeinschaftsrechtlichen Voraussetzungen der Freizügigkeit im Einzelfall vorliegen. Nach § 71 Abs. 1 Satz 1 AufenthG sind die Ausländerbehörden für aufenthalts- und passrechtliche Maßnahmen und Entscheidungen nach dem AufenthG und nach ausländerrechtlichen Bestimmungen in anderen Gesetzen zuständig. Nach § 7 FreizügG/EU sind Unionsbürger ausreisepflichtig, wenn die Ausländerbehörde unanfechtbar festgestellt hat, dass das Recht auf Einreise und Aufenthalt nicht besteht. Bis zu einer Feststellung durch die zuständige Ausländerbehörde ist vom Vorliegen der Freizügigkeitsvoraussetzungen auszugehen.

Für das Asylverfahren von Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen hat dies folgende Auswirkungen:

- es besteht keine Wohnverpflichtung in einer Aufnahmeeinrichtung (eine Unterbringung kann gleichwohl erfolgen, wenn der asylsuchende Unionsbürger keine Unterkunftsmöglichkeit hat),
- eine Verteilung erfolgt grundsätzlich nicht,
- Pass und/oder Personalausweis werden nicht einbehalten, es wird lediglich eine Ablichtung zur Akte genommen,
- es wird keine Aufenthaltsgestattung ausgestellt,
- bei Ablehnung des Asylantrages kann keine Abschiebungsandrohung erlassen werden.

Das Asylverfahren ist wie bei Antragstellern aus Nichtmitgliedstaaten durchzuführen. Eine Abschiebungsandrohung ist lediglich zu erlassen, wenn die ABH die Freizügigkeitsvoraussetzungen unanfechtbar verneint hat.

- 2.2 Soweit der SB-Asyl den Asylantrag als „offensichtlich unbegründet“ ablehnt oder nach §§ 32, 33 AsylVfG entscheidet (ohne dass eine positive Feststellung zu § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG in Frage kommt), kann die Entscheidung ohne weiteres Zuwarfen zugestellt werden (dies gilt auch, wenn auf einen Folgeantrag kein weiteres Verfahren durchgeführt wird und das Wiederaufgreifen zu § 60 Abs. 2 – 7 AufenthG abgelehnt wird). Sollte der SB-Asyl eine andere

Entscheidung beabsichtigen¹, erstellt er in MARiS in einer Mappe einen Bescheid und leitet diesen Entwurf einschließlich eines eventuellen Aktenvermerks bei einer positiven Entscheidung dem Referatsleiter 420 zu.

Der SB-Asyl kann den Fall abschließend bearbeiten, sobald ihn das Referat 420 entsprechend benachrichtigt.

¹ Die Entscheidungsbefugnis des Mitgliedstaats wird vom Rat zwar nicht „in irgendeiner Weise als beeinträchtigt“ angesehen. Andererseits geht er von der Vermutung aus, dass der Antrag offensichtlich unbegründet ist. Die umfangreiche Unterrichtungspflicht umfasst also neben einfachen Vollablenkungen alle beabsichtigten, auch teilweise statgebenden Entscheidungen - bis hin zur Asylanerkenntnis.